



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Secrétaire général  
Generalsekretär  
Secretary General**

**NOT-20011  
27.03.2020**

Original: FR

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER  
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF  
BEIGETRETEN SIND**

---

### **Depositarmittellung**

Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein – Verbalnote über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft samt Anhang

In seiner Funktion als Depositär macht der Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) Ihnen folgende Mitteilung:

Die Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein hat dem Generalsekretär der OTIF am 3. Februar 2020 eine Verbalnote mit Aktenzeichen NV 015 samt Anhang über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft zukommen lassen.

Diese Verbalnote samt Anhang wird den Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedern der OTIF sowie der dem COTIF beigetretenen regionalen Organisation zur Kenntnis gebracht.



(Wolfgang Küpper)  
Generalsekretär

#### **Anlagen**

- Verbalnote mit Aktenzeichen NV015
- Anhang der Verbalnote über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

#### **Kopie an:**

**Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein**  
Bundesgasse 18  
CH-3011 Bern

## EUROPÄISCHE UNION

Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein

NV 015

DELBRN MM/sa (2020)

### VERBALNOTE

Die Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein entbietet der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr ihre Empfehlung und beehrt sich, diese Verbalnote zum **Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft** zu übermitteln.

Darüber hinaus wird das zuständige Gremium oder die zuständige Person Ihrer Organisation ersucht, bezüglich aller Übereinkommen/Abkommen/Vereinbarungen, die die Europäische Union oder die Europäischen Atomgemeinschaft unterzeichnet hat bzw. deren Vertragspartei oder Beteiligte sie ist und für die Ihre Organisation Verwahrerin oder Sekretariat ist, den Anhang dieser Verbalnote allen anderen Vertragsparteien oder Beteiligten dieser Übereinkommen/Abkommen/Vereinbarungen zur Kenntnis zu bringen.

Die Verbalnote wurde von den Mitgliedstaaten der Union, einschließlich des Vereinigten Königreichs, gebilligt.

Die Delegation der Europäischen Union für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein möchte diese Gelegenheit nutzen, die Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Bern, 3. Februar 2020

**Zwischenstaatliche Organisation für den  
internationalen Eisenbahnverkehr  
(OTIF)**

Gryphenhübeliweg 30  
CH - 3006 Bern



**Anhang der Verbalnote über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft**

1. Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) dem Europäischen Rat seine Absicht mit, nach Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Euratom“) auszutreten. Am 22. März 2019 beschloss der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, den in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Zeitraum bis zum 12. April 2019 zu verlängern. Am 10. April 2019 beschloss der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, den in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Zeitraum bis zum 31. Oktober 2019 zu verlängern. Am 29. Oktober 2019 beschloss der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich, den in Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Zeitraum bis zum 31. Januar 2020 zu verlängern. Das Vereinigte Königreich wird daher am 1. Februar 2020 seine Eigenschaft als Mitgliedstaat der Europäischen Union und von Euratom verlieren.
2. Am 24. Januar 2020 unterzeichneten die Union und Euratom sowie das Vereinigte Königreich nach Artikel 50 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union ein Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und Euratom (im Folgenden „Austrittsabkommen“)<sup>1</sup>. Das Austrittsabkommen tritt vorbehaltlich seiner vorherigen Ratifizierung durch das Vereinigte Königreich und seines Abschlusses durch die Union und Euratom am 1. Februar 2020 in Kraft.
3. Um der spezifischen Situation des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union und Euratom gerecht zu werden, sieht das Austrittsabkommen einen zeitlich begrenzten Übergangszeitraum vor, in dem – mit Ausnahme von bestimmten eng beschränkten Ausnahmen – das Unionsrecht weiterhin auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich Anwendung findet und alle Bezugnahmen auf die Mitgliedstaaten im Unionsrecht, einschließlich des durch die Mitgliedstaaten durchgeführten und angewandten Unionsrechts, das Vereinigte Königreich einschließen.
4. Die Union und Euratom und das Vereinigte Königreich sind übereingekommen, dass das Unionsrecht im Sinne des Austrittsabkommens internationale Übereinkünfte umfasst, die von der Union (oder Euratom) oder von den Mitgliedstaaten im Namen der Union (oder Euratom) oder von der Union (oder Euratom) und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen wurden.
5. Vorbehaltlich der rechtzeitigen Ratifizierung und des Abschlusses des Austrittsabkommens notifizieren die Union und Euratom den Vertragsparteien internationaler Übereinkünfte nach Absatz 4, dass das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums für die Zwecke dieser internationalen Übereinkünfte als Mitgliedstaat behandelt wird.
6. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in dieser Verbalnote dargelegten Grundsätze auch für von der Union oder Euratom geschlossene internationale Instrumente und Vereinbarungen ohne verbindliche Rechtswirkungen und für vorläufig angewandte internationale Übereinkünfte nach Absatz 4 gelten.
7. Die Bestimmungen bezüglich des Übergangszeitraums im Vierten Teil (Artikel 126 bis 132) des Austrittsabkommens sind in Verbindung mit den anderen einschlägigen Bestimmungen des Austrittsabkommens, insbesondere dem Ersten Teil, zu lesen.

---

<sup>1</sup> Der Text des Austrittsabkommens kann im Amtsblatt der Europäischen Union vom 12. November 2019, C 384 I, S. 1, eingesehen werden.

8. Der Übergangszeitraum beginnt am 1. Februar 2020 und endet am 31. Dezember 2020; das Austrittsabkommen sieht jedoch die Möglichkeit der Annahme eines einzigen Beschlusses vor, mit dem der Übergangszeitraum um höchstens 24 Monate verlängert wird. Eine Verlängerung wird gegebenenfalls von der Union und Euratom in einer weiteren Verbalnote mitgeteilt.

9. Nach Ende des Übergangszeitraums sind die internationalen Übereinkünfte nach den Absätzen 4 und 6 nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Davon unberührt bleibt der Status des Vereinigten Königreichs in Bezug auf mehrseitige Übereinkommen, bei denen das Vereinigte Königreich eine eigenständige Vertragspartei ist.